

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
der  
Schade First und Grat Entlüftungssysteme GmbH  
(Stand Juni 2016)

### 1. Geltungsbereich der AGB und anwendbares Recht

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle Angebote und Leistungen sowie auch zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen unserem Unternehmen, der Schade First und Grat Entlüftungssysteme GmbH, und dem Kunden. Sie werden von dem Kunden in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses geltenden Fassung akzeptiert.
- (2) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Von diesen Bedingungen abweichenden Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

### 2. Angebot, Vertragsabschluss, Nebenabreden

- (1) Alle von unserem Unternehmen an den Kunden unterbreiteten Angebote sind freibleibend.
- (2) Die Bestellung eines Kunden stellt ein verbindliches Angebot an unser Unternehmen zum Abschluss eines Vertrages dar.
- (3) Zu einem Vertragsabschluss kommt es erst, wenn unser Unternehmen die Bestellung des Kunden schriftlich (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) annimmt.
- (4) Sollte unser Unternehmen auf eine Bestellung des Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Annahme erklärt haben, ist der Kunde nicht mehr an seine Bestellung bzw. sein Angebot gebunden.
- (5) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie seitens unseres Unternehmen schriftlich bestätigt werden.

### 3. Preise, Liefer- und Versandkosten

- (1) Die Preise sind Netto-Preise und werden in EURO angegeben. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise unseres Unternehmens ab Werk.
- (3) Falls eine Versendung der Ware vom Kunden gewünscht ist, hat der Kunde zusätzlich zum Kaufpreis die bei der Bestellung ausgewiesenen Liefer- und Versandkosten zu tragen, falls unser Unternehmen nicht ausnahmsweise eine kostenfreie Lieferung anbietet.
- (4) Sollte aufgrund des Umfangs einer Bestellung die Lieferung in Gitterboxen erforderlich sein, ist unser Unternehmen darüber hinaus berechtigt, von dem Kunden einen Geldbetrag als Sicherheit („Pfand“) für die zeitweilige Zurverfügungstellung der Gitterbox zu verlangen. Sobald unser Unternehmen die Gitterbox(en) zurückerhalten hat, erhält der Kunde diesen Geldbetrag zurück.

### 4. Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

- (1) Der Kunde kann grundsätzlich per Vorkasse oder auf Rechnung bezahlen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind der Kaufpreis und ggf. auch die ausgewiesenen Verpackungs- und Versandkosten sowie eine Sicherheit für Gitterboxen von dem Kunden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Rechnung zu bezahlen.
- (3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist unser Unternehmen berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu fordern.
- (4) Falls nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, ist unser Unternehmen berechtigt, die unserem Unternehmen obliegende Leistung zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat.

### 5. Liefertermine, Vorkasse, Teillieferungen, Transportversicherung

- (1) Liefertermine sind für unser Unternehmen nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Falls die Zahlung per Vorkasse vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Ware erst, sobald der volle

Die Lieferung der Ware erfolgt zu unseren Verkaufts- und Lieferbedingungen auf Ihre Rechnung und Gefahr.  
Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.  
Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Wildeshausen. Gerichtsstand Wildeshausen.  
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Internet einzusehen unter: [www.schade-maschinenbau.de/agb](http://www.schade-maschinenbau.de/agb)

Bankverbindung  
Commerzbank Delmenhorst  
BLZ 290 400 90  
Konto 399 862 200

IBAN  
DE85 2904 0090 0399 8622 00  
Swift-BIC  
COBADEFF290

Register-Gericht Oldenburg  
HRB 210900 | USt.-Nr. 68/205/06906  
Geschäftsführer  
Dipl. Ing. Dirk Schade



Rechnungsbetrag inkl. etwaiger Liefer- und Versandkosten sowie einer Sicherheit für Gitterboxen auf dem Konto unseres Unternehmens gutgeschrieben wurden.

- (3) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig und verpflichten den Kunden zur Annahme, es sei denn, bei Vertragsschluss wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (4) Sofern der Kunde es wünscht, wird unser Unternehmen die Lieferung zugunsten des Kunden durch eine Transportversicherung abdecken. Der Kunde hat die insoweit anfallenden Kosten zu tragen.

#### **6. Aufrechnungsverbot, Begrenzung des Zurückbehaltungsrechts**

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von unserem Unternehmen anerkannt sind.
- (2) Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **7. Gefahrenübergang**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug mit der Annahme ist.
- (2) Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über.

#### **8. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Unser Unternehmen behält sich das Eigentum an der Ware (im Folgenden „Vorbehaltsware“ genannt) vor, bis alle Forderungen unseres Unternehmens aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für Saldoforderungen zu Gunsten unseres Unternehmens, wenn einzelne oder alle Forderungen von unserem Unternehmen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder gegenüber unserem Unternehmen in Zahlungsverzug gerät.
- (3) Der Kunde tritt an unser Unternehmen bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus, oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte unseres Unternehmens in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- (4) Der Kunde bleibt zur Einziehung der an unser Unternehmen abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch unser Unternehmen berechtigt. Auf Verlangen unseres Unternehmens ist er verpflichtet, die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an unser Unternehmen zu übergeben, und, sofern unser Unternehmen dies nicht selbst tut, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an unser Unternehmen zu unterrichten.
- (5) Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte unseres Unternehmens beeinträchtigt werden können, hat er unserem Unternehmen dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist unser Unternehmen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Ware zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- (6) Zur Feststellung des Bestandes der von unserem Unternehmen gelieferten Ware ist unser Unternehmen berechtigt, jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden zu betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird, oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an unser Unternehmen abgetretenen Forderungen hat der

Die Lieferung der Ware erfolgt zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen auf Ihre Rechnung und Gefahr.  
Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.  
Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Wildeshausen. Gerichtsstand Wildeshausen.  
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Internet einzusehen unter: [www.schade-maschinenbau.de/agb](http://www.schade-maschinenbau.de/agb)

**Bankverbindung**  
Commerzbank Delmenhorst  
BLZ 290 400 90  
Konto 399 862 200

**IBAN**  
DE85 2904 0090 0399 8622 00  
**Swift-BIC**  
COBADEFF290

**Register-Gericht Oldenburg**  
HRB 210900 | USt.-Nr. 68/205/06906  
**Geschäftsführer**  
Dipl. Ing. Dirk Schade



- Kunde unser Unternehmen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (7) Übersteigt der Wert der für unser Unternehmen nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist unser Unternehmen auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (8) Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für unser Unternehmen als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne unser Unternehmen jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, unser Unternehmen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, so erwirbt unser Unternehmen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware unseres Unternehmens zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden Waren unseres Unternehmens mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde unserem Unternehmen schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für unser Unternehmen. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen unseres Unternehmens ist der Kunde jederzeit verpflichtet, unserem Unternehmen die zur Verfolgung der Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **9. Rügepflicht, Gewährleistung, Mängelbeseitigung, Verjährungsfrist**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von unserem Unternehmen erhaltene Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich schriftlich gegenüber unserem Unternehmen anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (2) Falls sich später ein solcher Mangel zeigt, so muss der Kunde unserem Unternehmen dies unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzeigen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (3) Zur Erhaltung der Rechte nach Ziff. 9 (1) und 9 (2) genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (4) Die Bestimmungen unter Ziff. 9 (1) und 9 (2) gelten nicht, wenn unser Unternehmen einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (5) Soweit ein Mangel vorliegt, ist unser Unternehmen nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist unser Unternehmen verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (6) Im Falle der Mängelbeseitigung steht unserem Unternehmen ein Rückgewähranspruch im Hinblick auf die werthaltigen Werkteile, die im Rahmen der Nachbesserung ausgewechselt wurden, zu. Bei einer Ersatzlieferung ist unser Unternehmen berechtigt, die bereits überlassene mangelhafte Ware von dem Kunden herauszuverlangen.
- (7) Der Kunde ist nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- eine Nacherfüllung durch unser Unternehmen ist fehlgeschlagen,
  - die Nacherfüllung durch unser Unternehmen ist dem Kunden unzumutbar,
  - die Nacherfüllung wurde von unserem Unternehmen wegen unverhältnismäßig hoher Kosten im Sinne von § 439 Abs. 3 BGB verweigert,
  - unser Unternehmen hat eine weitere Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
  - unser Unternehmen hat eine Leistung nicht zu einem in dem Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Kunden an unser Unternehmen vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Kunden wesentlich ist, oder
  - es liegen bei einer von unserem Unternehmen nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt durch den Kunden rechtfertigen.
- (8) Der Kunde ist ohne gesonderte Fristsetzung berechtigt, von unserem Unternehmen Schadensersatz zu verlangen, wenn unser Unternehmen die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

Die Lieferung der Ware erfolgt zu unseren Verkauts- und Lieferbedingungen auf Ihre Rechnung und Gefahr.  
Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.  
Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Wildeshausen. Gerichtsstand Wildeshausen.  
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Internet einzusehen unter: [www.schade-maschinenbau.de/agb](http://www.schade-maschinenbau.de/agb)

**Bankverbindung**  
Commerzbank Delmenhorst  
BLZ 290 400 90  
Konto 399 862 200

**IBAN**  
DE85 2904 0090 0399 8622 00  
**Swift-BIC**  
COBADEFF290

**Register-Gericht Oldenburg**  
HRB 210900 | USt.-Nr. 68/205/06906  
**Geschäftsführer**  
Dipl. Ing. Dirk Schade



- (9) Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## 10. Haftungsbegrenzung

- (1) Im Falle von Pflichtverletzungen durch unser Unternehmen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von den gesetzlichen Vertretern unseres Unternehmens und/oder den Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens.
- (2) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung unseres Unternehmens und dessen Erfüllungsgehilfen darüber hinaus der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unser Unternehmen haftet deshalb nicht für Schäden, die unser Unternehmen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung nicht hatte vorhersehen müssen. Unser Unternehmen haftet auch nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet unser Unternehmen nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (3) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse (Ziff. 10 (1) und 10 (2)) dieses Abschnitts gelten nicht:

- bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von unserem Unternehmen,
- bei Schäden aus einer von unserem Unternehmen oder den Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden),
- im Falle des Verzuges von unserem Unternehmen, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde,
- im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz,
- bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten). Hierzu gehören die Schäden, die unser Unternehmen durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unser Unternehmen haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

## 11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, so ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

## 12. Schriftformerfordernis

Jegliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.